

Kategorien des Strafvollzugs generell Stellung zu nehmen und damit eine differenzierte Anleitung, besonders beim Ausspruch kurzfristiger Freiheitsstrafen gegen mehrfach Vorbestrafte, zu geben. Das wäre aber, wenn schon die Kassationsbedürftigkeit bejaht wurde, notwendig gewesen.

Untersuchungen durch das Oberste Gericht haben ergeben, daß die Kassationsrechtsprechung der verschiedenen Bezirksgerichte nicht uneinheitlich ist. Die anleitende Tätigkeit des Obersten Gerichts muß sich daher nicht in erster Linie auf die Verhütung bzw. die Korrektur unterschiedlicher Rechtsauffassungen der Bezirksgerichte konzentrieren, sondern auf die Vermittlung einheitlicher Grundsätze darüber, wann eine Entscheidung kassationsfähig und kassationsbedürftig ist<sup>7</sup>.

Notwendig ist ferner, in Auswertung und Verallgemei-

<sup>7</sup> Mit diesen Voraussetzungen der Kassation — Kassationsfähigkeit und Kassationsbedürftigkeit — wird sich ein weiterer Beitrag befassen, der im nächsten Heft veröffentlicht werden wird.

nerung guter Arbeitsmethoden die Bezirksgerichte zu befähigen, die Grundlage für eine gezielte, auf die Schwerpunkte der Rechtsprechung gerichtete Kassationstätigkeit zu schaffen. Die Direktoren der Bezirksgerichte sind so zu qualifizieren, daß sie die für die weitere Vervollkommnung und Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bedeutsamen Probleme erkennen und einer Lösung zuführen können. Die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen dazu sind mit dem Ministerium der Justiz zu beraten und abzustimmen.

Die Anleitung der Präsidien der Bezirksgerichte zur weiteren Entwicklung der Kassationsrechtsprechung ist Bestandteil der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts. Sie hat das Ziel, die vom Obersten Gericht erarbeiteten Prinzipien der Kassationstätigkeit zum bestimmenden Element der Kassationsrechtsprechung der Bezirksgerichte zu machen. Insofern ist sie Ausdruck der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus in der gerichtlichen Tätigkeit.

Dr. ULRICH DAHN, wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

ROLF SCHRÖDER, Richter am Obersten Gericht

## Probleme der Strafzumessung

(Schluß\*)

### Die Elemente des Systems der Strafzumessung

Im folgenden werden wir zunächst die einzelnen Elemente des Systems der Strafzumessung darstellen und dabei zugleich ihre Wertigkeit bestimmen. Schließlich werden wir an Hand des Relationsgefüges Schuld — Folgen — Persönlichkeit bei Straßenverkehrsdelikten versuchen, in die Struktur<sup>12</sup> dieses Systems einzudringen.

#### 1. Das Objekt der Straftat

Das mit der Straftat angegriffene Objekt<sup>13</sup> bestimmt den Charakter, die spezifische Angriffsrichtung und die spezifische Gefährlichkeit der Straftat.

Der unterschiedlichen Bedeutung der Objekte trägt bereits das Strafgesetz durch die jeweiligen differenzierten Strafandrohungen Rechnung, so z. B. durch höhere Strafandrohungen bei Verbrechen gegen das Leben als bei Verletzungen der Gesundheit. Deshalb darf die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Objekte nicht noch einmal bei der Bemessung der Strafe im Einzelfall innerhalb der schon durch das Gesetz abgesteckten Grenzen berücksichtigt werden. Hier stellt sich das Objekt nicht mehr als eigentliches Element der Strafzumessung dar. Es ist aber nicht nur berechtigt, sondern sogar notwendig, das Objekt als Element des Systems der Strafzumessung zu behandeln, weil die Kenntnis

des angegriffenen Objekts es ermöglicht, die Straftat in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und damit wirklichkeitsgetreu einzuschätzen<sup>14 15</sup>.

#### 2. Die Folgen und Auswirkungen der Straftat,

Folgen und Auswirkungen der Straftat sind diejenigen Tatumstände, die durch die strafbare Handlung verursacht worden sind. Zu ihnen gehören die materiellen und die ideellen, die unmittelbaren und die weitergehenden, die tatsächlich eingetretenen und die möglichen Folgen<sup>13</sup>.

Buchholz hat bereits darauf hingewiesen, daß „bei Eigentumsdelikten, die als wertmäßige Schmälerung der Vermögenssubstanz des betroffenen Eigentums auftreten, ... der Wert des durch die Straftat Entzogenen das primäre, wenn auch nicht das einzige Kriterium der moralischen und rechtlichen Beurteilung der Handlung“ ist<sup>16</sup>. Die Höhe des tatsächlich bewirkten Schadens ist bei Angriffen auf das Eigentum in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Einmal ist sie — bei Vergehen gegen gesellschaftliches Eigentum — ein wichtiges Kriterium für das Vorliegen eines schweren Falles nach § 30 Abs. 2 StEG; zum anderen ist sie generell ein Maßstab für die Bemessung der Strafe<sup>17</sup>.

Die eingetretenen Folgen bestimmen aber nicht nur bei Eigentumsdelikten entscheidend die objektive Schädlichkeit der Handlung; sie sind bei allen Arten von Straftaten von Bedeutung, so z. B. auch bei Angriffen

\* Der erste Teil dieses Beitrags ist 'in NJ 1967 S. 622 ff. veröffentlicht.

<sup>12</sup> Wir verwenden den Begriff „Struktur“ im kybernetischen Sinne, d. h. als Menge der die Elemente eines Systems miteinander verbindenden Relationen und aller dazu isomorphen Relationsgefüge. Vgl. Klaus, Wörterbuch der Kybernetik, Berlin 1967, S. 625.

<sup>13</sup> Objekt jeder Straftat sind die gesellschaftlichen Verhältnisse unserer sozialistischen Ordnung und die sich in ihnen vollziehenden Prozesse des materiellen und geistigen Lebens der Menschen, die durch die Verletzung spezifischer Interessen bestimmter Subjekte gesellschaftlicher Verhältnisse beeinträchtigt werden, sowie die zur Durchsetzung und Gewährleistung der spezifischen Interessen und damit zur Entwicklung und Sicherung der gesellschaftlichen Verhältnisse von den Arbeitern und Bauern und ihren Verbündeten geschaffenen Strafrechtsverhältnisse. (Vgl. Orschekowski, Das Verbrechenobjekt im Strafrecht der DDR, Habilitationsschrift, Leipzig 1963.)

<sup>14</sup> Vgl. dazu OG, Urteile vom 6. Januar 1958 — 1 b Zst 11/58 — (NJ 1958 S. 678), vom 30. Mai 1958 — 2 Zst IH 22/58 — (NJ 1958 S. 537) und vom 29. April 1958 — 1 b Ust 30/58 — (NJ 1958 S. 489).

<sup>15</sup> vgl. Buchholz, Die gerichtliche Strafzumessung in der Deutschen Demokratischen Republik, Dissertation, Berlin 1956, S. 108.

<sup>16</sup> Vgl. Buchholz, „Zum schweren Fall gern. § 30 StEG und zum Tatbestand der Untreue“, NJ 1965 S. 54, unter Hinweis auf Marx, „Debatten über das Diebstahlsgesetz“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1957, S. 114.

<sup>17</sup> Vgl. dazu OG, Urteile vom 29. Oktober 1965 — 2 Zst 3/65 — (NJ 1965 S. 746), vom 29. Oktober 1965 — 2 Zst 5/65 — (NJ 1965 S. 768) und vom 17. Februar 1966 — 2 Zst 3/66 — (NJ 1966 S. 441) sowie die im letzten Urteil zitierte Entscheidung vom 18. März 1965 — 2 Ust 4/65 — (NJ 1965 S. 362).